

Hat dagegen der Referendar die rechtzeitige Einreichung der rechtswissenschaftlichen Arbeit oder der Relation oder hat er einen Prüfungstermin ohne triftige Abhaltungsgründe veräuht, so bedarf es, wenn er sich von neuem der Prüfung unterziehen will, einer nochmaligen Zulassung zu letzterer.

Bei wiederholter unentschuldigter Säumnis in Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit oder der Relation oder bei wiederholtem unentschuldigtem Ausbleiben in einem Prüfungstermin gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 39.

Die Frage, ob die Prüfung überhaupt bestanden und im Befallungsfall, ob sie „ansehnlich“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden sei, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

§ 40.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über ihr Ergebnis ein Zeugnis des Vorstehenden der Kommission.

Von dem Ausfall der Prüfung hat der Vorsitzende die Landesjustizverwaltung durch Vorlegung der Prüfungsakten in Kenntnis zu setzen.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird der Referendar von der Landesjustizverwaltung auf eine nach Behör der Kommission zu bestimmende Zeit in den Vorbereitungsdiensft zurückgewiesen.

§ 41.

Es ist eine einmalige Wiederholung der zweiten Prüfung gestattet.

§ 42.

Für den Fall der zu wiederholenden Prüfung kann beschloffen werden, daß eine zweite rechtswissenschaftliche Arbeit oder eine zweite Relation oder beide nicht zu fordern seien, sofern nach dem einstimmigen Urteile der Prüfungskommission, vor welcher die Prüfung abgelegt worden ist, die eine oder andere oder beide den Anforderungen genügen.

§ 43.

Für die zweite Prüfung werden an Gebühren je Sechzig Mark erhoben.

Falls keine Beurteilung von schriftlichen, unter Aufsichtigung angefertigten Arbeiten stattgefunden hat, und es nicht zu einer mündlichen Prüfung gekommen ist, erhält der Referendar 30 Mark zurückerstattet.